



Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Ein Verdacht gegen einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin wird bekannt

- Ermittlungen der Staatsanwaltschaft
- Aussagen von Zeugen/Zeuginnen
- Presseberichte
- auf andere Weise



Stand: 23. September 2011



Wer von dem Verdacht als erste(r) erfährt,
verständigt unverzüglich den Superintendenten/
die Superintendentin (Sup.)

Sup.
verständigt unverzüglich

- Landessuperintendent/
Landessuperintendentin (LaSup.) und
- zuständiges Referat im LKA
- bei Pastoren/Pastorinnen sowie
Kirchenbeamten/Kirchenbeamtinnen:
OLKR Dr. Mainusch;
Vertreter: OKR Dr. Lehmann
- bei privatrechtl. Beschäftigten u. Ehrenamtl.
OKR Dr. Lehmann;
Vertreter: OLKR Dr. Mainusch

Rufnummern anliegend

Sup.
organisiert Seelsorge-Angebot für das Opfer/
die Opfer
sorgt für die Einrichtung einer Hotline,
wenn viele Personen betroffen sind
oder der Kreis der betroffenen Personen
noch nicht absehbar ist
siehe Abschnitt V der Ergänzungen

Sup.
regelt, wer sich um die Seelsorge für die
beschuldigte Person kümmert
siehe Abschnitt VI der Ergänzungen



LKA

- verständigt unverzüglich den Landesbischof
- verständigt unverzüglich die Leitung der landeskirchlichen Pressestelle
- verständigt unverzüglich den Öffentlichkeitsbeauftragten/ die Öffentlichkeitsbeauftragte im Sprengel

Rufnummer Pressestelle und Öffentlichkeitsbeauftragte anliegend

LKA

- formuliert in Abstimmung mit der Leitung der Pressestelle und nach Rücksprache mit Sup./LaSup. eine Pressemitteilung und legt Sprachregelungen fest, die für alle Beteiligten verbindlich sind
- regelt, wer die Pressemitteilung abgibt
- regelt in Abstimmung mit der Leitung der Pressestelle, ob ggf. Hintergrund-Gespräche geführt werden sollen

Siehe Abschnitt IV der Ergänzungen



Sup.

regelt in Abstimmung mit dem LKA die interne Information der betroffenen kirchlichen Gremien

Siehe Abschnitt III der Ergänzungen



LKA

- entscheidet (bei Pastoren/Pastorinnen, Kirchenbeamten/Kirchenbeamtinnen) über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und die vorläufige Suspendierung
- wirkt (bei privatrechtlich Beschäftigten) gegenüber der Anstellungskörperschaft auf die erforderlichen arbeitsrechtlichen Maßnahmen hin
- wirkt (bei Ehrenamtlichen) auf eine Untersagung der weiteren Mitarbeit hin

Siehe Abschnitt I der Ergänzungen

LKA

- hält Kontakt zur Staatsanwaltschaft
- entscheidet ggf. über eine Strafanzeige

Siehe Abschnitt II der Ergänzungen